VIII.

Die Entschädigungspflicht des Staates gegenüber den Geistlichen für die geldlichen Verluste, welche dieselben in Folge des Gesetzes vom 9 März 1874 betr. die Beurkundung des Personenstandes erfahren.

Am 9 Dezember 1873 wurde dem preussischen Abgeordnetenhause von der königlichen Staatsregierung ein Gesetzentwurf »über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschliessung« vorgelegt. Derselbe wurde durch das Abgeordnetenhaus mannigfach verändert und in der Fassung, wie solcher von dem Abgeordnetenhause angenommen worden war, am 23 Januar 1874 an das Herrenhaus gebracht.

Durch § 1 dieses Gesetzentwurfes wurde festgestellt, dass von nun an die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle ausschliesslich durch die vom Staate bestellten weltlichen Standesbeamten, mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register, zu erfolgen habe. Es lag auf der Hand, dass die bis dahin mit diesen Geschäften betrauten Geistlichen durch dieses Gesetz einen Ausfall in ihren Einnahmen erleiden würden, welche zum Theil auf den mit diesen Geschäften verbundenen Gebühren beruhen. Schon im Abgeordnetenhause war vom Abgeordneten Miquel der Antrag gestellt worden, eine Resolution zu fassen, »die Staatsregierung aufzufordern, die den Geistlichen und Kirchendienern durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in ihren Einnahmen entstehenden Verluste ermitteln zu lassen und entsprechend dem Ergebnisse dieser Ermittelungen bei Vorlegung des Etats für 1875 Vorsorge für eine Entschädigung zu treffen.« Der Antrag Miquel wurde abgelehnt. Die Regierung sprach wohl im allgemeinen die Absicht aus, den so in ihren Einnahmen beschädigten Geistlichen nach Möglichkeit zu Hülfe zu kommen, stellte aber eine Rechtspflicht der Entschädigung in Abrede. Das Herrenhaus fühlte sich berufen, auch hier den Rechtsstandpunkt streng zu wahren, besonders einem Stande gegenüber, welcher durch die neuere Gesetzgebung bereits so manche Einbussen erlitten hatte. Die mit dem Berichte betraute Kommission des Herrenhauses beantragte einen beson-

dern auf Anerkennung der Entschädigungspflicht gerichteten Paragraphen in den Gesetzentwurf einzufügen und einen gleichen Zweck verfolgten mehrere von einzeln Mitgliedern gestellte Abänderungsanträge. Hieraus ging schliesslich § 54 des am 9 März 1874 publizirten Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes hervor, welcher im Schoosse der Provinzialsynoden, in Verbindung mit andern finanziellen Fragen der evangelischen Kirche, eine eingehende Erörterung gefunden hat.

Nachdem bereits eine Reihe von Rednern für die Rechtspflicht des Staates eingetreten waren, vor allem die Herren Gobbin, Elwanger, Baumstark und v. Voss, sprach auch ich mich am 20 Februar 1874 in diesem Sinne aus und nahm in meiner Rede besonders auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche in Schlesien Bezug. Da meine Worte mannigfach Wiederhall gefunden haben und man sich in verschiedenen Schriften auf dieselben bezogen hat, so gebe ich dieselbe auszugsweise*) hier wieder:

»Ich würde nach den ausführlichen Erörterungen, welche wir bereits gehört haben, nicht noch in dieser Frage das Wort ergreifen, wenn ich nicht eine besondere Verpflichtung fühlte, für die Zustände der evangelischen Kirche in der Provinz, welcher ich seit Jahren angehöre, hier öffentlich Zeugniss abzulegen. Ich glaube, dass es gerade die Aufgabe dieses hohen Hauses ist, aus den verschiedenen Lebenssphären, Provinzen, Kreisen und Gemeinden, die wirklich bestehenden praktischen Verhältnisse in ihrer Eigenthümlichkeit darzulegen und so will ich mich heute vorzugsweise an die Provinz Schlesien halten, wo in kirchlicher Beziehung ganz besondere, anderwärts ziemlich unbekannte Verhältnisse bestehen. Ich spreche es offen aus: In Schlesien würde es geradezu der Ruin für eine ganze Reihe evangelischer Pfarrstellen werden, wenn diese Entschädigungspflicht von Seiten des Staates nicht anerkannt werden sollte.

Um meine Ansicht zu begründen, werden Sie mir verstatten, dass ich einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien werfe. Schlesien war eines der Länder, welches schon früh für die Reformation fast vollständig gewonnen war. Um die Mitte des XVI Jahrhunderts war die evan-

*) Stenogr. Berichte des Herrenhauses. XIV Sitzung am 20 Februar 1874 S. 215 ff.

gelische Kirche in Schlesien vollständig organisirt und im Besitze bedeutender Kirchengüter. Um das Jahr 1540 zählte man etwa 1500 dotirte evangelische Pfarrstellen. Dann aber kam der Rückschlag des dreissigjährigen Krieges, welcher die Beraubung der evangelischen Kirche mit sich führte. Es wurden ihr in wenigen Jahren mehr denn 1200 Pfarren genommen. Es konnten die von Jesuiten kommandirten liechtensteinschen Dragoner, die bekannten »Seligmacher«, die Schlesier mit Gewalt wieder in die Messe treiben, aber ihre Herzen blieben evangelisch. In dem grössten Theile Schlesiens war seitdem die evangelische Kirche äusserlich vernichtet. Nur in der fast unabhängigen Stadt Breslau und in den Fürstenthümern der Piasten blieb der Bestand der evangelischen Kirche unangetastet. Dieses viel verzweigte Fürstengeschlecht blieb dem Evangelium treu und schützte in seinen Fürstenthümern den Besitzstand der evangelischen Kirche. Hier konnte die Krone Böhmen, die Lehensherrin dieser Fürsten, nicht wagen, die Evangelischen zu depossediren. Aber zu Zeiten des dreissigjährigen Krieges waren die meisten Zweige dieses Fürstenhauses bereits erloschen und so erhielt sich dieser ausnahmsweis günstige Zustand nur in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau, wo bis auf den heutigen Tag wohldotirte evangelische Pfarreien mit reichem Grundbesitz vorhanden sind. In dem bei weitem grössten Theile Schlesiens, den unmittelbaren Landen der Krone Böhmen, vollzog sich der Umgestaltungsprozess in der schonungslosesten Weise. Die evangelische Kirche Schlesiens war seit dieser gewaltsamen Gegenreformation ohne jede äusserliche Existenz, ohne Geistliche, ohne Güter, ohne jedes Recht. In diesem Zustande völliger Unterdrückung blieb der Protestantismus bis zur Eroberung Schlesiens durch die preussischen Waffen.

Friedrich der Grosse gab den Evangelischen nichts als die Bekenntniss- und Kultusfreiheit. Er liess die katholische Kirche in dem usurpirten Vollbesitze ihrer Reichthümer, wie in österreichischer Zeit. Den katholischen Pfarreien blieben Kirchen und Kirchengüter. Es gab katholische Parochien, wo fast keine katholische Seele vorhanden war, aber der katholische Pfarrer alle Einnahmen bezog. Friedrich der Grosse war durch politische Rücksichten bestimmt, hier nichts zu ändern; aber die Evangelischen selbst hatten ein so warmes Interesse für die Wiederherstellung ge-

ordneter kirchlicher Zustände, dass sie sich die Erlaubniss erbaten und erhielten, auf eigene Kosten s. g. Bethaussysteme zu gründen, welche sie bis 1764 nicht einmal Kirchen nennen durften. Friedrich der Grosse bestimmte ein Fixum von 120 Thalern für den Geistlichen eines solchen Bethaussystems, alle andern Einnahmen desselben waren auf Stolgebühren gegründet. Das oben erwähnte Fixum von 120 Thalern bildet noch heute die Regel, sonst sind die Geistlichen der ehemaligen Bethaussysteme noch heutzutage nur auf ihre Stolgebühren angewiesen. Im Genusse der letzteren sind sie aber von Staatswegen sichergestellt. Ich lege Ihnen eine Vokationsurkunde eines evangelischen Pastors aus der neuesten Zeit vor, welche vom königlichen Konsistorium zu Breslau ausgestellt ist; dieselbe lautet: »Wenn der Pfarrer N. N. diesen ihm obliegenden Verpflichtungen jeder Zeit mit Treue nachkommt, wozu wir ihm den Segen des Herrn erbitten, wird ihm das in der beigefügten Vokation bezeichnete Einkommen, sowie unser Schutz bei seinen Rechten und diesem Einkommen hierdurch zugesichert« u. s. w. Es ist diese Vokation von einer königlichen Provinzialbehörde unterzeichnet. Es liegt ein s. g. Genusszettel bei, wo das approximative Einkommen dieses Pastors berechnet ist; dasselbe beläuft sich auf 704 Thaler, aber die Stolgebühren, welche ihm das königliche Konsistorium garantirt, betragen 330 Thaler, also fast die Hälfte des Einkommens.

Es ist nun behauptet worden, und zwar in der Kommission sogar von Seiten des Regierungskommissarius, dass keine juristische Verpflichtung des Staates zur Entschädigung der Geistlichen vorhanden sei; ich bin der entgegengesetzten Ansicht, insbesondere wenn die Verhältnisse so liegen, wie in den oben dargelegten Fällen. Unzweifelhaft hat hier der Staat oder der Landesherr, als solcher, eine Garantie dieses approximativ berechneten Einkommens aus Stolgebühren übernommen, welches er jetzt durch seine Gesetzgebung mehr oder weniger in Frage stellt. Bis jetzt war dieses Einkommen dadurch gesichert, dass der Staat die Vornahme gewisser geistlicher Handlungen wegen der damit verbundenen weltlichen Wirkungen staatlich erzwingbar machte. Wer eine Ehe eingehen wollte, musste sich kirchlich trauen lassen; der trauende Pastor verrichtete implicite mit der kirchlichen Hand-

lung zugleich einen vom Staate delegirten civilen Akt. Es musste jeder sein Kind taufen lassen; die Taufregister bildeten zugleich die Geburtsstandsregister. In dieser zwangsweisen Verpflichtung, welche der Staat auferlegte, lag entschieden das, was eigentlich das Einkommen dieser s. g. Bethaussysteme sicherte. Wenn jetzt der Staat durch seine Gesetzgebung den Civilakt von dem kirchlichen trennt und den letztern dem Ermessen des Einzelnen freistellt, so wird dadurch entschieden ein ganz anderes Verhältniss begründet und tief in die Rechtssphäre der Geistlichen eingegriffen. Durch Aufhebung des bis jetzt stattfindenden Zwanges wird die ganze Einnahme des Geistlichen aus den Stolgebühren von nun an eine prekäre. Stellt sich nun wirklich ein nachzuweisender Verlust heraus, so tritt eine wirkliche Rechtsverletzung ein, an welcher der Staat durch sein Gesetz Schuld hat. — — — Werden durch einen Akt der Gesetzgebung wohlerworbene Rechte verletzt, so ist freilich, nach allgemeinen Grundsätzen, eine Klage des Verletzten ausgeschlossen. Wird daher in dem beabsichtigten Gesetze die Entschädigung nicht ausdrücklich ausgesprochen, so kann der Verletzte, dem souveränen Gesetzgebungsakte gegenüber, eine Entschädigungsklage nicht erheben. Würden wir in dieses Gesetz einen Paragraphen, welcher die Entschädigungspflicht ausdrücklich dem Staate auferlegt, nicht aufnehmen, so ständen wir an einem Punkte, wo es für ein wohlbegründetes materielles Recht keine formelle Rechtsverwirklichung giebt, ein Zustand, welcher für das Rechtsgefühl immer etwas Verletzendes hat. Es kommt daher darauf an, dass wir durch das Gesetz selbst das gute Recht eines eben so wichtigen, als ehrenwerthen Standes auf entsprechende Entschädigung aussprechen, dass wir es nicht bloss dem hohen Wohlwollen der Staatsregierung überlassen, ob und wie weit sie, statt des Rechtes, Billigkeitsrücksichten walten lassen will.

Man muss hier zwei verschiedene Gesichtspunkte unterscheiden. Ich habe mit Freude aus dem Munde des Herrn Finanzministers vernommen, dass er wirklich Thaten für die evangelische Kirche gethan hat und ich habe es nicht anders von ihm erwartet. Ich habe dasselbe Vertrauen zu dem Herrn Kultusminister, welcher ja selbst den Verhältnissen der evangelischen Geistlichen in unserer Provinz, als Sohn eines würdigen schlesischen Geistlichen, so nahe steht und gewiss ein warmes Herz für diesen Stand hat.

Aber diese Dinge müssen durchaus auseinander gehalten werden; die vom Herrn Finanzminister erwähnten 250,000 Thaler haben eine ganz andere Bestimmung, als für nachweisbare Verluste Entschädigung zu gewähren. Ich sehe darin den erfreulichen Anfang, dass der Staat endlich die moralische Pflicht anerkennt, überhaupt für die evangelischen Geistlichen einzutreten, ihre Stellen zu verbessern, ihnen ein standesgemässes Dasein zu verschaffen.

Es ist vielfach auf die hohe ethische und kulturgeschichtliche Bedeutung des geistlichen Standes hingewiesen worden. Ich schliesse mich dem vollkommen an; ich glaube, dass alle Parteien in diesem Hause ein gleiches Interesse daran haben, tüchtige evangelische Geistliche inmitten des Volkes stehen zu sehen, welche ihrem hohen Berufe freudig und sorgenfrei dienen können; sie sind ein unentbehrliches Element in unserm deutschen Volksleben. Es wäre ein beklagenswerther Rückschritt in unsrer Kultur, wenn wir immer mehr an tüchtigen, durchgebildeten Elementen in diesem Stande verlieren sollten. Es ist dies nicht bloss zu befürchten, sondern bereits zu einer bedenklichen Thatsache geworden. An der Universität Breslau ist in diesem Semester die evangelisch-theologische Fakultät bis auf 42 Studirende heruntergegangen, in einer Provinz, wo es fast zwei Millionen Protestanten giebt. Wahrlich ein Zeichen, wie wenig verlockend für unsere Jugend ein Stand ist, dessen materielles Dasein, schon jetzt so dürftig ausgestattet, noch durch die Gesetzgebung in einem wesentlichen Bestandtheile seiner Einnahmen gefährdet werden soll, sodass es für einen Mann von höhern Bildungsansprüchen künftighin kaum möglich sein wird, in einer solchen Stellung standesgemäss und sorgenfrei zu existiren. Ich möchte Ihnen noch eins ans Herz legen. Es ist nicht bloss der evangelische Pfarrer, es ist auch die evangelische Pfarrerin, für welche wir hier eintreten müssen. Es wäre tief zu beklagen, wenn unsere Geistlichen nicht mehr in der Lage wären, einer gebildeten Frau die Hand bieten zu können, eine gebildete Familie aufzuerziehen und um sich zu haben. Das evangelische Pfarrhaus mit seinem sittlich veredelnden Familienleben ist eine der grössten Wohlthaten der Reformation, seit Jahrhunderten ein Träger höherer sittlicher Kultur, welcher der evangelischen Bevölkerung allein schon einen bedeutenden Vorzug vor der katholischen gegeben hat. Wir müssen daher mit Dank anerkennen, was der Herr Finanzminister dem

geistlichen Stande bereits geboten hat, ja wir müssen dringend wünschen, dass er darin noch viel weiter gehen werde. Aber wir müssen scheiden; wir danken für das, was freiwillig geboten wird, aber wir müssen auch aussprechen, was die durch dieses Gesetz in ihren Einnahmen gefährdeten Geistlichen rechtlich zu fordern haben, wenn wir nicht das Rechtsgefühl dieses ehrenwerthen Standes, ja aller Freunde der evangelischen Kirche aufs tiefste verletzen wollen. Suum cuique ist der alte Wahlspruch unsrer Könige; halten wir diesen auch der evangelischen Kirche gegenüber unerschütterlich fest.«

Der ersten ordentlichen Provinzialsynode Schlesiens war ein Proponendum des evangelischen Oberkirchenrathes, betr. »die Aufhebung der Stolgebühren«, zugegangen, welches auf das Gesetz vom 9 März 1874, betr. die Beurkundung des Personenstandes in seiner Einwirkung auf die Einnahmen der evangelischen Geistlichen Bezug nahm und zugleich auf die neuzuordnenden Finanzverhältnisse der evangelischen Kirche überhaupt einging. Zur Berathung dieses Proponendums wurde eine s. g. Stolgebührenkommission niedergesetzt, als deren Berichterstatter ich am 1 Februar 1875 zu Breslau folgenden Vortrag hielt:

»Wohl selten hat einer Kommission ein Komplex schwierigerer Fragen vorgelegen, als der Kommission, welche Sie beauftragt haben, über die Aufhebung der Stolgebühren ein Gutachten abzugeben. Diese Massregel greift so tief in den bisherigen Haushalt der Kirche ein, dass es sich in der That um eine Neugestaltung des ganzen kirchlichen Finanzrechtes handelt. Ein Punkt hängt hier so eng mit dem andern zusammen, dass er auch nur im Zusammenhange erörtert werden kann; aber bei der Kürze der Zeit ist es ebenso unmöglich in die Einzelheiten hinabzusteigen, wie das ganze Material, welches sich uns in der reichen Erfahrung sachkundiger Mitglieder darbot, hier zur Verwerthung zu bringen. Es schien nur Eines möglich, aber auch unerlässlich, nemlich die leitenden Gesichtspunkte klar darzulegen und die einzelnen Hauptfragen scharf von einander zu scheiden. So zerlegt sich auch dieser Bericht, nach drei Hauptgesichtspunkten, in drei selbständige Theile.

Der erste Theil handelt von der Entschädigungspflicht des Staates, welche durch das Gesetz vom 9 März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes unmittelbar begründet wird; der zweite Theil handelt von der Aufhebung der Stolgebühren, welche nicht als eine unmittelbare Folge des erwähnten Gesetzes betrachtet werden kann, sondern mit demselben nur in einem mittelbaren Zusammenhange steht; der dritte Theil beschäftigt sich mit der s. g. Dotationsfrage, welche mit dem vorliegenden Gesetze gar nichts zu thun hat, sondern auf viel älteren geschichtlichen Vorgängen beruht.

I. Die Entschädigungsfrage.

Es ist eine allbekannte Thatsache, dass es unsere evangelische Kirche in Deutschland nirgends zu einer organischen Verfassung gebracht hat. Nicht aus einem Prinzip der Reformation, sondern aus der grossen Noth einer schweren Zeit heraus erwuchs der landesherrliche Episkopat. Die Fürsten wurden die »Nothbischöfe« der Kirche. Anfangs betrachtete man diesen fürstlichen Episkopat wenigstens noch wie ein eigenes, spezifisch kirchliches Recht, welches nur dem gleichgläubigen evangelischen Landesherrn, als membrum praecipuum der Kirche, zustand. Später verwandelte sich diese Auffassung in dem brandenburgisch-preussischen Staate, wo das Staatsprinzip in streng monarchischer Form allmächtig geworden war, wo das Herrscherhaus einem anderen evangelischen Bekenntniss angehörte, als die Mehrzahl der Unterthanen, in das sogenannte Territorialsystem. Darnach ist der Landesherr als solcher Inhaber der Kirchengewalt. Die Kirche wird gar nicht mehr als eine eigene selbständige Lebensordnung, sondern als eine Staatsanstalt begriffen. Die Geistlichen sind Staatsdiener, denen der König befiehlt, ohne jede Unterscheidung des geistlichen und weltlichen Gebietes. Von diesem Standpunkte aus überträgt der Staat weltliche Geschäfte den Geistlichen in grosser Anzahl. Dahin gehört vor allem auch die Eheschliessung durch kirchliche Trauung. Während die katholische Kirche niemals die kirchliche Trauung zur Rechtsgültigkeit einer Ehe verlangt, während sie Luther nur für »eine feine christliche Ordnung« erklärt hat, kommt gerade unter der weltlichen Ehegesetzgebung des XVIII Jahrhunderts die kirchliche Trauung als einziger Modus der Eheschliessung zur

Geltung. Das Allgemeine Landrecht hat materiell ein durchaus weltliches Eherecht, formell eine lediglich kirchliche Eingehungsart der Ehe. Dieser merkwürdige Widerspruch erklärt sich eben dadurch, dass die Geistlichen hier in Einem Akte als Diener der Kirche den Segen sprechen, als Diener des Staates die Eingehung der Ehe beurkunden. Dieser Widerspruch war so lange ungefährlich, als es in der Kirche an jedem selbständigen Lebensgefühle mangelte, als der Geistliche unbedingt «Ordre parirte» und man keinen Anstoss darin fand, dass das Justizkollegium sogar einen Geistlichen anderer Konfession mit der Eheschliessung beauftragen konnte, wenn ein katholischer Geistlicher aus kirchlichen Gründen die Trauung verweigerte. (A. L. R. Th. II Tit. 11 §§ 442, 443). Die Renitenz eines evangelischen Geistlichen war im Staate Friedrich Wilhelms I und Friedrich des Grossen geradezu undenkbar. Als aber das kirchliche Bewusstsein in der evangelischen Kirche wieder selbständiger wurde, als einzelne Geistliche aus Gewissensbedenken die Trauung gerichtlich Geschiedener verweigerten, kam die Dissonanz zwischen Staatsgesetz und kirchlichem Bewusstsein zu Tage.

Als beim Abschlusse unserer Verfassungsurkunde der Grundsatz zur Geltung kam, dass der Genuss aller bürgerlichen und politischen Rechte unabhängig sein sollte vom religiösen Bekenntniss, als den Kirchen, besonders der katholischen, eine Emancipationsurkunde vom Staate ausgestellt war, musste für jeden tiefer Blickenden die Einführung der sogenannten Civilehe nur als eine Frage der Zeit erscheinen. Die Civilehe ist keineswegs ein Ideal, noch etwas, wofür man sich begeistern könnte, aber sie ist unter gegebenen Umständen in einem Staate mit kirchlich stark gemischter Bevölkerung, besonders in den Zeiten des Konfliktes zwischen dem Staate und einer mächtigen, vom Auslande hierarchisch beherrschten Kirche, eine praktische Nothwendigkeit. Nicht etwa aus liberalem Doktrinarismus, sondern aus klarer staatsmännischer Erkenntniss der Situation hat das Ministerium den Gesetzentwurf über die Beurkundung des Personenstandes den Häusern des Landtages vorgelegt, ist dieser von denselben mit grosser Majorität angenommen und vom Könige als Gesetz publizirt worden. Eine Kritik eines von Sr. Majestät dem Könige vollzogenen Gesetzes liegt jedenfalls ausserhalb der Aufgabe dieser Versammlung.

Wir haben uns mit diesem Gesetze nur von einem Standpunkte aus, dem der Entschädigung, zu beschäftigen.

Nachdem wir die Befugniss der Geistlichen, die Eingehung einer Ehe mit bürgerlicher Wirksamkeit zu beurkunden, als einen vom Staate gegebenen Auftrag charakterisirt haben, ist es unzweifelhaft, dass der Staat jeder Zeit befugt war, diesen Auftrag zurückzunehmen und die weltliche Seite der Eheschliessung auch in weltliche Hände zu legen; ebenso aber steht es fest, dass eine solche Befugniss, die mit bedeutenden Einnahmen verbunden ist, den Geistlichen nicht ohne volle Entschädigung genommen werden kann. Oeffentlich-rechtliche Befugnisse des Amtes kann der Staat jeder Zeit zurücknehmen, aber die damit verbundenen Vermögensvortheile sind wohlerworbene Rechte des Beamten, welche ihm durch seine Bestallungsurkunde als Privatrechte zustehen. Diesen Standpunkt hielt das Herrenhaus fest und fügte in den von dem Abgeordnetenhause herübergekommenen Entwurf den bekannten § 54, welcher dann auch im anderen Hause zur Annahme gelangte. Mit diesem Paragraphen haben wir uns eingehend zu beschäftigen; derselbe lautet wörtlich:

»Ein besonderes Gesetz wird die Vorbedingungen, die Quelle und das Mass der Entschädigung derjenigen Geistlichen und Kirchendiener bestimmen, welche nachweislich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einen Ausfall in ihrem Einkommen erleiden. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes erhalten die zur Zeit der Emanation des vorliegenden Gesetzes im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener für den nachweislichen Ausfall an Gebühren eine von dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Finanzminister festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse.«

In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes streng von einander zu scheiden. Der erste Abschnitt handelt de lege ferenda, der zweite von dem Interimisticum, welches bis zum Erlasse des Gesetzes stattfinden soll. In dem ersten Abschnitte wird der künftigen Gesetzgebung eine Direktion gegeben, in dem zweiten Abschnitt haben wir das bestehende Recht, nach dem Wortlaute des Gesetzes, zu interpretiren.

Wir wenden uns, nach Anleitung des oberkirchenräthlichen Proponendums zuerst zu dem Abschnitt II, als dem praktisch un-

mittelbar wichtigen Theile. Ihre Kommission ist hier einstimmig zu folgenden Sätzen gelangt:

1) Die Al. 2 § 54 des Gesetzes vom 9 März 1874 gewährt Entschädigung für Ausfälle an Stolgebühren aller Art.

Diese Auslegung findet darin noch eine besondere Unterstützung, dass aus dem Abänderungsantrage Baumstark-Gobbin, welcher dem jetzigen § 54 wesentlich zu Grunde liegt, die darin befindliche Beschränkung auf den Ausfall an Attest- und Aufgebotsgebühren absichtlich weggelassen wurde.

2) Die Entschädigungspflicht bezieht sich auf alle am 1 Oktober 1874 im Amte überhaupt befindlichen Geistlichen und Kirchendiener, ohne Rücksicht auf das zur genannten Zeit bekleidete Amt.

Obgleich nach einer streng juristischen Auslegung wohl behauptet werden könnte, dass sich diese interimistische Entschädigungspflicht des Staates nur auf die Geistlichen zu beschränken habe, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes in einem bestimmten konkreten Amte befinden, weil nur diese aus ihrer Bestallungsurkunde ein Recht auf den unveränderten Fortbezug ihrer Gebühren herleiten könnten, so war die Kommission doch der Ansicht, dass hier nach der ganzen ratio legis eine freiere Auslegung eintreten und der Ausdruck »im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener« auf alle am 1 Oktober 1874 Angestellten bezogen werden müsse, da das Gesetz allen im Amte befindlichen Geistlichen zu Hülfe kommen wollte und ein Geistlicher durch seine unterdessen erfolgte Versetzung in ein anderes Amt nicht in eine schlechtere Lage gebracht werden dürfte.

3) Die Entschädigung wird ohne Einschränkung gezahlt, auch wenn die Stolgebühren nicht direkt an die betreffenden Beamten persönlich abgeführt werden, sondern in die Kirchkasse fliessen.

4) Es wird als einzig möglicher und genügender Nachweis der Ausfälle betrachtet, dass die Summe der künftig eingehenden Stolgebühren genau verzeichnet und festgestellt, ebenso die Fraction der wirklichen Stolgebühreneinnahme aus den Jahren 1871 bis 1873 (zu berechnen vom 1 Januar bis 31 Dezember) ermittelt und der Unterschied beider als Betrag des entstandenen Ausfalles anerkannt wird.

Ein Nachweis der einzelnen, infolge des Gesetzes ausfallenden

kirchlichen Akte und eine Berechnung des dadurch entstandenen Verlustes wurde für nicht durchführbar erklärt. Würde ein solcher Modus beliebt, so würde dadurch die Alinea 2 des § 54 geradezu illusorisch gemacht. Nur eine Durchschnittsberechnung könne zu einem entsprechenden Resultate führen, wie eine solche auch in verschiedenen Abänderungsanträgen des Herrenhauses vorgeschlagen worden war. Eine kurze Periode von zwei Jahren sei einer längeren von etwa sechs Jahren vorzuziehen, weil dieselbe wegen der erhöhten Einnahmen in den letzten Jahren den Geistlichen günstiger sei und auch viele Geistliche in früheren Jahren keine genaue Aufzeichnung vorgenommen hätten und deshalb nicht im Stande sein würden, eine Durchschnittsberechnung für einen längeren Zeitraum aufzustellen. In Betreff dieser vier Punkte, welche bei Alinea 2 des § 54 zur Sprache kamen, herrschte in der Kommission volle Einstimmigkeit.

In Betreff des nach Alinea 1 des § 54 zu beschliessenden Gesetzes war die Kommission der Ansicht, dass in Betreff des zu ersetzenden Schadens und des Nachweises des stattgehabten Ausfalles dieselben Grundsätze zu befolgen seien, wie sie für die Zeit des Interimistikums als massgebend erklärt worden sind, jedoch mit der Ausdehnung der Festsetzung der Entschädigung auf die Stellen der Geistlichen und Kirchendiener, welche vor dem 1 Oktober 1874 bestanden haben. Zu dieser ausdehnenden Erklärung glaubte sich die Kommission berechtigt, weil aus der Wahl der Worte die »Geistlichen und Kirchendiener« in Alinea 1 im Gegensatze zu den Worten der Alinea 2 »die im Amte befindlichen Geistlichen und Kirchendiener« hervorgehe, dass hier etwas anderes, weiter Gehendes gemeint sei und aus den Erläuterungen der Antragsteller im Herrenhause erhelle, dass man hier nicht blos die jetzt im Amte befindlichen Geistlichen, sondern die Stellen selbst ins Auge gefasst habe.

II. Aufhebung der Stolgebühren.

In Betreff der Stolgebühren schlossen sich unsere ersten evangelischen Kirchenordnungen an das ältere kanonische Recht an. Obgleich wenigstens Taufe und Abendmahl unentgeltlich gespendet werden sollten, so wurden doch auch hier nach und nach aus freien Oblationen feste Gebühren. Selbst das Beichtgeld konnte trotz einer Kabinets-Ordre vom 27 Mai 1817 in Preussen wegen

Mangels anderer Mittel, nicht allgemein beseitigt werden. War von jeher eine Aufhebung aller oder doch wenigstens der anstössigsten Stolgebühren ein dringender Wunsch innerhalb der Kirche gewesen, so trat derselbe mit verdoppelter Macht in den Vordergrund, seitdem bei der Eheschliessung und der Registrirung der Geburts- und Todesfälle der bürgerlich nothwendige Akt unentgeltlich vollzogen wird, während der religiös-hochwichtige, aber juristisch jetzt irrelevant gewordene Akt der kirchlichen Weihe bezahlt werden muss. Die Befürchtung ist hier nicht abzuweisen, dass von vielen der kirchliche Akt aus niedrigem geldlichen Interesse unterlassen und so das religiöse Volksleben tief geschädigt wird. Es wurde daher von allen Mitgliedern der Kommission die Abschaffung der Stolgebühren dringend befürwortet und von erfahrenen Geistlichen aus allen Theilen Schlesiens der Nothstand und zugleich das Entwürdigende dieser Einnahmequelle dargelegt. Besonders laut wurden die Klagen aus dem Munde der Mitglieder erhoben, welche die sogenannten Bethaussysteme zu vertreten haben. Diesen berechtigten Wünschen gegenüber wurde aber von juristischer Seite geltend gemacht, dass eine Entschädigungspflicht des Staates aus § 54 des Gesetzes vom 9 März 1874 nicht abgeleitet werden könne, wenn die Kirche aus eigener Initiative alle oder doch gewisse Stolgebühren abschaffe. Die Abschaffung der Stolgebühren könne zwar mittelbar durch das Gesetz vom 9 März 1874 veranlasst sein, sei aber keineswegs eine nothwendige Folge desselben, denn es sei unläugbar, dass der Staat durch das Gesetz vom 9 März 1874 die Stolgebühren nicht abgeschafft habe. Dies könnte überhaupt nicht durch ein Staatsgesetz, sondern nur durch einen Akt der inneren kirchlichen Gesetzgebung geschehen. In Ermangelung einer solchen Entschädigungspflicht des Staates bleibe die Aufhebung der Stolgebühren zwar ein desiderium, vorläufig aber auch nur ein pium desiderium. Es sei bedenklich, das ganze Finanzsystem der Kirche in seinen Grundlagen zu alteriren, ohne dass man mit Sicherheit auf andere ausgiebige Quellen rechnen könne. Konnte so eine allgemeine Aufhebung der Stolgebühren für den Augenblick nicht empfohlen werden, so wurde es doch im hohen Grade als wünschenswerth erkannt, dass die einzelnen Gemeinden in möglichst weitem Umfange auf dem Wege der Autonomie die Fixation ihrer Geistlichen durchführten. Als ein beachtenswerthes Vorbild erschien dabei das Verfahren der Kirchen-

gemeinde zu Liegnitz, deren Statuten von dem Bürgermeister Herrn Oertel der Kommission mitgetheilt waren und deren volles Interesse in Anspruch nahmen. Es wurde zugleich im Schoosse der Kommission anerkannt, dass eine durchgreifende Neugestaltung des kirchlichen Finanzwesens eine verfassungsmässige Konstituirung der Kirche voraussetze; erst wenn diese erfolgt sei, könne man aus dem veralteten System der Gebühren in das einer geordneten Kirchensteuer übergehen; denn auch darüber war man sich klar, dass man nicht allein auf die zu erwartende Staatshülfe rechnen dürfe, sondern dass das neue System beide Momente, die Staatshülfe und die Kirchensteuer, mit einander verbinden müsse. Eine von den Kirchenvertretungskörpern beschlossene, nach billigen Grundsätzen vertheilte, von den weltlichen Gemeindebehörden mit erhobene Kirchenumlage wurde als möglich und nothwendig anerkannt und zugleich auf das Vorbild der westlichen Provinzen hingewiesen, wo sich dieses System seit vielen Jahren bewährt hat.

Der Berichterstatter fasste schliesslich die verschiedenen in der Discussion hervorgetretenen Gesichtspunkte in folgendem Satze zusammen:

»Die Aufhebung der Stolgebühren überhaupt ist im kirchlich-religiösen Interesse geboten; dieselbe ist aber im allgemeinen nicht eher durchführbar, bis die Kirche ihre verfassungsmässige Gestaltung erhalten hat, eine hinreichende Aushülfe des Staates gesichert und eine allgemeine Kirchensteuer angeordnet ist. Bis dahin ist es wünschenswerth, dass die einzelnen Kirchengemeinden durch Gemeindebeschlüsse die Fixation ihrer Geistlichen auf dem Wege der Autonomie in möglichst weitem Umfange zur Ausführung bringen.«

Diesem so formulirten Satze traten die Mitglieder der Kommission bei.

III. Die Dotationsfrage.

Völlig zu trennen von den besprochenen beiden Fragen, der Entschädigungspflicht des Staates und der Aufhebung der Stolgebühren, ist die Frage, ob und in wie weit der Staat verpflichtet ist, der evangelischen Kirche eine bleibende Dotation zu gewähren.

Zur Zeit der Reformation zogen die deutschen Landesherren überall die unendlich zahlreichen Kirchengüter an sich und ver-

leibten dieselben ihrem Domanium ein, dessen werthvollsten Bestandtheil sie bis auf den heutigen Tag bilden. Damit übernahmen die Landesherren selbstverständlich und nach damals allgemein anerkannten Grundsätzen die Pflicht, aus den eingezogenen Gütern die Kirche zu dotiren, um die Bedürfnisse derselben daraus zu decken. Auch in Brandenburg und Preussen stand der Grundsatz fest, dass die Landesherren, als Inhaber der bischöflichen Gewalt und der bischöflichen Güter, in der eben erwähnten Weise der Kirche gegenüber verpflichtet seien. Durch den westfälischen Frieden erwarb der grosse Kurfürst eine Reihe der reichsten Erz- und Hochstifter, Magdeburg, Halberstadt, Kammin u. s. w., die alle längst evangelisch waren, mit gleicher Verpflichtung. Ebenso sprach der Reichsdeputationshauptschluss vom 25 Februar 1803, welcher der Krone Preussen ebenfalls werthvolle geistliche Besitzungen zusprach, in § 35 die Verpflichtung aus, aus diesen Revenuen »den Aufwand des Gottesdienstes« zu bestreiten. Durch das Edikt vom 30 Oktober 1810 wurden im ganzen Umfange des damaligen preussischen Staates alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, sie mochten zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, zum Staatseigenthum erklärt. Auch nicht unbedeutende evangelische Stifter wurden damals säcularisirt; so die Domstifter zu Havelberg, Kolberg, Kammin, die Ballei Brandenburg des Johanniterordens mit allen ihren Kommenden. Im Edikte vom 30 Oktober 1810 § 4 erklärte Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm III: »Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rath derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen«. Diese Pflicht, welche ein nothwendiges Korrelat der Einziehung der Kirchengüter war, wurde ausdrücklich auch der evangelischen Kirche gegenüber übernommen. Dennoch ist es bis jetzt nur der besser vertretenen und organisirten katholischen Kirche gelungen, ihre Ansprüche auf Dotation zur Geltung zu bringen. Durch die Bulle de salute animarum vom 16 Juli 1821 und die königl. Kabinets-Ordre vom 23 August 1821 ist der römisch-katholischen Kirche eine ansehnliche Dotation zugewiesen worden, nebst einer reichen Fürsorge für alle kirchlichen Institute, Seminarien, Emeritenanstalten, Domkirchen u. s. w. Der evangelischen Kirche, für welche nichts geschehen war, erneuerte Se. Maj. König Friedrich Wilhelm IV die Versprechungen, welche

sein hochseliger Vater im Jahre 1810 ertheilt hatte, in bündigster Weise.

In einer Reihe von Kabinetsordres verhiess der König der evangelischen Kirche eine feste Dotation, wozu nach einer Kabinets-Ordre vom 18 April 1845 besonders auch die Revenuen der noch bestehenden evangelischen Stifter Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz verwendet werden sollten. Auch in Betreff des Modus der beabsichtigten Dotation sprach der König sich in einer Kabinetsordre vom 15 Januar 1847 aus, nemlich: »dass die gesammte Dotation der evangelischen Kirche, soweit dieselbe überhaupt aus dem Staatshaushalt zu bestreiten ist, in ähnlicher Weise, wie es der katholischen Kirche nach der Bulle de salute animarum zugestanden worden, durch Radicirung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeiten fest und unwiderruflich sicher gestellt werden solle.«

Man hat nun behauptet, dass durch die Verheissungen vom 30 Oktober 1810 und vom 15 Januar 1847 ein wohlerworbenes Recht der evangelischen Kirche begründet worden sei. Der König sei damals noch alleiniger Inhaber der gesetzgebenden Gewalt gewesen und eine königliche Kabinetsordre aus der Zeit des absoluten Staates habe Gesetzeskraft. Die vom absoluten Könige übernommenen Verpflichtungen bänden auch die jetzigen gesetzgebenden Faktoren ohne weiteres. Dieses wäre vollständig richtig, wenn jene Verheissung zur Zeit des absoluten Staates in Vollzug gesetzt worden, wenn im Jahre 1847 eine bleibende Dotation in einer bestimmten Höhe auf die Staatskasse übernommen und wenn diese Dotation von den vertretenden Organen der evangelischen Kirche angenommen worden wäre; dann wäre allerdings die jetzt bestehende Landesvertretung gebunden, diese Rechtspflicht des Staates anzuerkennen und die ausgeworfene Summe wie eine feste Dotation in den Ausgabeetat aufzunehmen, wie sich auch der Landtag nicht weigern kann, die Zinsen der Staatsschuld oder die Kronfideikommissrente als feste Ausgabeposten, gewissermassen nur kalkulatorisch, in den Etat aufzunehmen. So steht aber die Sache in Betreff der Dotation leider nicht; sie ist vielmehr im Stadium der blossen Verheissung geblieben, aus welcher ein eigentliches jus quaesitum nicht hergeleitet werden kann. Es war ebensowenig die Summe genannt, welche die Dotation betragen sollte, noch wurde das Versprechen von irgend einer legitimirten Person accep-

tirt und dadurch das Geschäft perfekt gemacht. Daher dürfen wir nicht verkennen, dass die Bewilligung der Volksvertretung unbedingt nothwendig ist, um eine solche Dotation für die evangelische Kirche zu erlangen.

Ich bedauere deshalb, dass in manchen gut gemeinten Schriften über diesen Gegenstand das Abgeordnetenhaus nicht mit der gebührenden Rücksicht behandelt worden ist.

Soll dieses Werk gelingen, so dürfen wir nie vergessen, dass das Abgeordnetenhaus, nächst Sr. Majestät dem Könige, der mächtigste Faktor unseres Staatslebens ist, insbesondere auf dem Gebiete des Finanzrechtes, wo der Einfluss des Herrenhauses sehr zurücktritt.

Können wir somit auch keine juristisch konstruirbare Rechtspflicht der Staatsgewalt auf Gewährung einer Dotation behaupten, so liegt dagegen unzweifelhaft eine eben so bindende ethische Pflicht für die legislativen Gewalten vor, eine alte Ehrenschuld anzuerkennen und abzutragen, welche der preussische Staat der evangelischen Kirche gegenüber seit Jahrhunderten eingegangen ist. Man hat eingewendet, es sei eine Unbilligkeit, wenn das katholische Drittel unserer preussischen Mitbürger durch seine Steuern zur Dotation der evangelischen Kirche mit beitragen solle. Wir erkennen die Gleichberechtigung der katholischen Kirche in Preussen vollkommen an. Wir verlangen nicht den geringsten Vorzug vor unsern katholischen Mitchristen; wir wollen aber auch unsere Kirche nicht zurückgestellt wissen. Wir haben daher auch nicht unserer Sache zu dienen geglaubt, wenn wir ungemessene Dotationsansprüche erheben würden, wie dies hier und da geschehen ist. Wir finden einen billigen Massstab in der der katholischen Kirche gewährten Dotation. Da auf dem Gebiete kirchlichen Lebens eine Seele so viel gilt wie die andere, und in Preussen auf 8 Millionen Katholiken jetzt 16 Millionen Evangelische kommen, so würden wir nur dann die Parität gewahrt sehen, wenn unserer Kirche die doppelte Summe gewährt würde, welche die katholische empfängt, also etwa eine jährliche Summe von $1^1/_2$ Millionen Thaler. Freilich wird erst dann die Zeit gekommen sein, diese Forderung mit Erfolg geltend zu machen, wenn die Verfassung unserer Kirche vollendet ist, und selbständige Organe die Verwaltung so bedeutender Summen übernehmen können. Bis dahin müssen wir uns mit jährlich zu verwilligenden Zuschüssen aus der Staatskasse be-

gnügen. Nur einer fest konstituirten Kirche kann die gesetzgebende Gewalt einen solchen Brautschatz zur Ausstattung mitgeben. Darum bringen wir, als rüstige Bauleute, unser neues Haus schnell unter Dach und Fach, bauen wir es zu einem geräumigen Gebäude aus, in welchem, wie »in des Vaters Hause viele Wohnungen sind«; dann können wir auch den weltlichen Gewalten eindringlich mahnend ins Ohr rufen:

»Justitia regnorum fundamentum«!

Schliesslich fasste ich die Ansichten und Wünsche der Provinzialsynode in Betreff der Dotation der evangelischen Kirche in folgenden Sätzen zusammen, welche in Form einer Resolution einstimmig angenommen wurden:

»In Erwägung, dass die Landesherrn zur Zeit der Reformation bei Einziehung der Kirchengüter selbstverständlich die Pflicht übernommen haben, aus diesen Mitteln die Kirche zu dotiren und für deren Bedürfnisse aufzukommen;

dass auch bei den Säkularisationen, welche im J. 1803 stattfanden, § 35 des Reichsdeputationshauptschlusses den neuen Erwerbern der geistlichen Güter ausdrücklich zur Pflicht macht, aus der Revenüe dieser Güter auch »den Aufwand des Gottesdienstes« zu bestreiten;

dass das königliche Edikt vom 30 Okt. 1810, welches alle Klöster-, Dom- und andere Stifte, Balleien, Kommanden, sie mochten zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, zum Staatsgute erklärt, in § 4 die korrespondirende Verpflichtung ausspricht: »Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen«;

dass der katholischen Kirche durch die Bulle de salute animoram vom 16 Juli 1821 und die königliche Kabinetsordre vom 23. Aug. 1821 diesen Verheissungen durch eine bleibende Dotation längst nachgekommen ist;

dass Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm IV in verschiedenen Erklärungen, insbesondere in der Kabinetsordre vom 15 Januar 1847 abermals diese Verpflichtung des Staates der evangelischen Kirche gegenüber aufs Unzweideutigste anerkannt und ausdrücklich verheissen hat, die gesammte Dotation der evangelischen Kirche durch Radicirung auf die Revenuen aus bestimmten Gütern für alle Zeit fest und unwiderruflich festzustellen,

erklärt es die hier versammelte schlesische Provinzialsynode für eine unabweisbare Ehrenschuld des Staates, auch der evangelischen Kirche, sobald sie verfassungsmässig konstituirt sein und dadurch die nothwendigen Organe der Selbstverwaltung gewonnen haben wird, eine feste Dotation zu gewähren, welche bei der doppelten Seelenzahl der Bevölkerung im preussischen Staate auch die doppelte Summe der der katholischen Kirche gewährten Dotation betragen muss, wenn die volle Gleichberechtigung der evangelischen Kirche auch in dieser Beziehung zum Ausdrucke gelangen soll.«

Breslau, den 28 Januar 1875.

Dr. H. Schulze,
als Berichterstatter der Kommission für die Stolgebühren.